

**Bericht aus der Arbeitsgruppe 1 „Einstiegsgeld und Zuverdienst“
am 23. November 2004, 14.00 bis 16.00 Uhr, in der Evangelischen Akademie Loccum**

Von Gerhard Wegner,

Die Arbeitsgruppe hat auf der Grundlage der Referate von Dr. Ulrich Kramer und Sabine Dann die Problematik des Einstiegsgeldes und der Zuverdienstmöglichkeiten im Rahmen des Arbeitslosengeldes II diskutiert und bewertet. Sie hat sodann eine Reihe von Verbesserungsempfehlungen diskutiert und die Problematik grundsätzlicher Alternativen in den Blick genommen.

1. Das Einstiegsgeld stellt ein zusätzliches Instrument gegenüber schon vorhandenen Möglichkeiten zur Förderung des Wiedereinstiegs in den Ersten Arbeitsmarkt dar. Es kann sich mit Lohnkostenzuschüssen, die den Arbeitgebern ausgezahlt werden, ergänzen. Faktisch stellt es eine Art befristeten Kombilohn dar und ist deswegen bewusst nicht grundsätzlich geregelt eingeführt worden, sondern bleibt der Handsteuerung durch die Fallmanager und Sachbearbeiter überlassen.

Als Zielgruppen kommen für das Einstiegsgeld insbesondere Alleinerziehende in Frage und auch Arbeitslose, die vorübergehend unter ihrem bisherigen beruflichen Niveau beschäftigt werden sollen. Diskutiert wird zudem die Möglichkeit, mit dem Einstiegsgeld Menschen zu fördern, die berufsbegleitend eine berufliche Qualifikation vollziehen, was insbesondere für Frauen in Teilzeitausbildung eine hervorragende Förderungsmöglichkeit darstellt. Entsprechende Förderungsmöglichkeiten gibt es z.B. in der Region Hannover. Das Einstiegsgeld könnte gegebenenfalls hierfür genutzt werden.

Was die Situation im Osten anbetrifft, so wird das Einstiegsgeld als nicht besonders relevant eingeschätzt, da das Bedürfnis, überhaupt an eine bezahlte Arbeit zu kommen, so stark ist, dass es eines zusätzlichen monetären Anreizes nicht bedarf.

Ein Problem beim Einstiegsgeld besteht darin, dass es zur faktischen Lohnminderung von Seiten der Arbeitgeber genutzt werden kann. Diese zahlen dann für die Zeit der Zahlung des Einstiegsgeldes die Summe weniger, die durch das Einstiegsgeld ausgeglichen wird, und gleichen nach Beendigung des Einstiegsgeldes die Differenz aus.

2. Zuverdienstmöglichkeiten: Die Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich Arbeitslosengeld II sind auf 15, 30 und 15 Prozent, je nach Höhe des Verdienstes, gestaffelt. Hinzu kommt eine Pauschale, die für Versicherung und Werbungskosten abgezogen werden kann und sich in Höhe von etwa 60 Euro belaufen wird. In den Beratungen zur Gestaltung der Zuverdienstmöglichkeiten hätten viele Landesregierungen, insbesondere aus dem Osten, gerne höhere Zuverdienstmöglichkeiten, gerade im unteren Bereich (bis zu 50 Prozent), gehabt. Dies ist jedoch mit dem Argument, dass es sich beim Arbeitslosengeld II um eine nach Bedürfnis ausgerichtete staatliche Sozialleistung handelt und nicht um eine Versicherungsleistung wie im Bereich Arbeitslosengeld I, abgelehnt worden. Damit differenzieren sich jetzt die Zuverdienstmöglichkeiten aus. Bisher lag die Zuverdienstgrenze im Bereich Arbeitslosenhilfe wie beim Arbeitslosengeld bei 165 Euro. Eben diese Grenze ist bisher im Osten in vielen Bereichen auch von Beziehern von Arbeitslosenhilfe gerne in Anspruch genommen worden. So wird berichtet, dass allein in Halle 25 Prozent der Arbeitslosen innerhalb dieses Zuverdienstes Einkünfte erzeugen. Für den Betrag werden in der Regel sechzig Stunden im Monat mit einem entsprechenden geringen Stundenlohn

in Höhe von etwa 2,75 gearbeitet. Diese Möglichkeit besteht jetzt im Arbeitslosengeld II-Bereich nicht mehr, was zu Arbeitsplatzabbau in diesem Bereich führen wird.

Ein Umweg in Arbeitsplätze zu kommen, ist in solchen Fällen dann nur noch über die Zahlung des Einstiegsgeldes möglich, die auf Handsteuerung durch den Fallmanager beruht. Hätte man die Zuverdienstgrenzen großzügiger gestaltet, wäre das Einstiegsgeld nicht nötig. Durch das Einstiegsgeld kann hier zielgerichteter im Einzelfall gefördert werden – durch größere Zuverdienstmöglichkeiten würde sich ein System des faktischen Kombilohns aufbauen. Hier wäre dann der Mitnahmeeffekt wahrscheinlich sehr groß.

3. Generell wird auf die grundlegende Veränderung durch die neuen Regelungen hingewiesen. In Zukunft wird ein Denken in Maßnahmen, d.h. von einer Maßnahme zur anderen, nicht mehr möglich sein. Während beim Denken in Maßnahmen die Befristung eher als ein Problem begriffen werden muss, muss sie nun als Chance zur Aktivierung verstanden werden.

Im Hinblick auf Verbesserungsempfehlungen ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass höhere Zuverdienstgrenzen trotz aller Problematik eine wesentliche Chance zum Wiedereinstieg in den Ersten Arbeitsmarkt darstellen würden. Dies könnte auch durch eine sinnvolle höhere Grundpauschale erreicht werden.

Kontrovers werden Empfehlungen diskutiert, nach denen das Einstiegsgeld weg vom Einzelfall klarer geregelt werden soll, damit sich die Arbeitslosen an ihm im Sinne eines Anreizes besser orientieren können. Dann allerdings würde sich das Einstiegsgeld noch stärker in Richtung Förderung eines Kombilohns entwickeln.

Die weitergehende Grundalternative, das System generell im Hinblick auf Kombilohn voranzubringen, wird ebenfalls kontrovers diskutiert. Bereits jetzt sind Kombilohnelemente enthalten, puscht man sie jedoch weiter, dann ergeben sich daraus erhebliche finanzielle Folgewirkungen, die von vielen Teilnehmern als zu hoch eingeschätzt werden.

Was die generelle Bewertung der Maßnahmen anbetrifft, so gibt es deutliche Kritik an der „Grundgeste“ der Maßnahmen, die durch die Betonung der Aktivierung suggeriert, dass die Arbeitslosigkeit eine individuelle Problematik der betreffenden Personen sei. Würde man durch die generelle Förderung von Kombilohn bzw. allgemeiner durch die Einrichtung von Bürgergeld oder ähnlichen Instrumenten generell sozusagen Arbeitslosigkeit anerkennen und die dort betroffenen Menschen entsprechend absichern, so würde diese Stigmatisierung nicht eintreten. Die Hartz-Reformen stellen insofern eine deutliche Durchökonomisierung eines sozialen Gefährdungsbereiches dar.

In dieser Hinsicht muss über die soziale Ausgestaltung des vorhandenen Niedriglohnbereiches nachgedacht werden. Hierzu gehört die Debatte über einen gesetzlichen Mindestlohn, damit die Spirale nach unten abgebremst werden kann. Die Folgen bei der Einführung eines Mindestlohns im Hinblick auf die Abwanderung des Kapitals bzw. auch das Anziehen von Arbeitskräften aus dem Ausland müssen allerdings im Blick behalten werden.

Insgesamt lässt sich sagen, dass durch die Einführung des Einstiegsgeldes ein neues Förderinstrument entwickelt worden ist, durch die Regelung der Zuverdienstmöglichkeiten jedoch auch Handlungsmöglichkeiten, die es bisher gab, eingeschränkt werden. Insgesamt bauen die Reformen auf einer neuen Denkungsart auf, die bei Menschen, die aus dem Versiche-

rungssystem herausfallen, sehr viel mehr als bisher auf individuelle Zurechnung der Gefährdungen abzielen.

Der von einer Teilnehmerin in dieser Situation gebrauchte Begriff von der „gelassenen Verunsicherung“, in der sie sich befinde, drückt wahrscheinlich am besten die Stimmungslage der Arbeitsgruppe insgesamt aus.

26. November 2004